Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
V/50/2

Vorlagen-Nummer
0022/2021/2

Freigabedatum

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

Betreff

Förderprogramm "Dritte Orte"

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	15.04.2021

Begründung:

Die Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 04.03.2021 ist pandemiebedingt abgesagt. Eine Dringlichkeitsentscheidung der Bezirksvertretung Chorweiler ist erforderlich, um eine Beschlussfassung der Vorlage Nr. 0022/2021 in der geplanten Sitzungsfolge von Finanzausschuss und Ausschuss für Soziales und Senioren sicherzustellen. Dies ist Voraussetzung für die Umsetzung des Förderprogramms „Dritte Orte" noch im laufenden Haushaltsjahr 2021.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Chorweiler empfiehlt dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Soziales und Senioren, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Ausschuss für Soziales und Senioren
   nimmt das Förderprogramm „Dritte Orte" in der dieser Vorlage beigefügten Fassung (Anlage 1) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung des Förderprogramms.

   Die seitens der Fachverwaltung auf der Grundlage fristgerecht eingegangener, prüffähiger Antragstellungen zu erarbeitende Vorschlagsliste für Zuwendungen an Berechtigte im Sinne des Förderprogramms „Dritte Orte" wird dem Ausschuss für Soziales und Senioren vor Förderzusage und Mittelausschüttung nach Vorberatung in den örtlich betroffenen Bezirksvertretungen zur Entscheidung und Mittelfreigabe vorgelegt.

2. Der Finanzausschuss
   beschließt, die in den politischen Veränderungsnachweisen 2019 und 2020 für das Haushaltsjahr 2021 im Teilergebnisplan 0507, Betrieb, Unterhaltung und Förderung von Bürgerhäusern und –zentren, in der Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen, zugesetzten Teilansätze „Zuschüsse Bürgervereine für Instandsetzung, Renovierung und kleinere Anschaffungen (ohne Sport)" in Höhe von 50.000 Euro, „Betriebskostenzuschüsse für Bürgerbegegnungsstätten und soziokulturelle Nutzer in den Stadtteilen" in Höhe von 200.000 Euro, „Betriebskostenzuschüsse für Bürgerbegegnungsstätten und soziokulturelle Nutzer" in Höhe von 150.000 Euro sowie „Baukostenzuschüsse für Bürger- und Vereinseinrichtungen (ohne Sport)" in Höhe von 350.000 Euro zu einem Gesamtbudget (750.000 Euro in 2021) zur Förderung von Begegnungsinitiativen im Sinne des Förderprogramms „Dritte Orte" zusammenzuführen, um eine flexible, bedarfs- und empfängerorientierte Mittelbewirtschaftung zu ermöglichen.

   Ferner beschließt der Finanzausschuss, die Freigabe vorgenannter Mittel gemäß Gliederungspunkt 1 des Beschlusses dem Ausschuss für Soziales und Senioren zu übertragen.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
4. März 21		BBH	SPD-Fraktion
		FDP	AfD-Fraktion
		Die Linke	Bündnis 90/Die Grünen
			CDU Fraktion

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ __%

☒ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme 750.000 €

Zuwendungen/Zuschüsse ☒ Nein ☐ Ja _____ __%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge _____ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ Nein

☐ Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

☐ Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

I. Ausgangslage

Zur Grundausstattung einer funktionierenden sozialräumlichen Infrastruktur gehören öffentlich zugängliche Räume für Begegnung und Kommunikation. Über niedrigschwellige Bildungs-, Beratungs- und Freizeitangebote fördern diese Orte der Partizipation und Demokratiebildung generationsübergreifend das nachbarschaftliche Miteinander, die Teilhabe Einzelner am Leben im eigenen Veedel, den interkulturellen Austausch und das zivilgesellschaftliche Engagement. Dies stärkt die Veedel als Orte des Zusammenlebens: Ein lebenswerter, lebendiger, von Gemeinsinn erfüllter, kurz: ein Stadtteil in sozialer Balance entsteht. Soziale Treffpunkte für unterschiedliche Generationen und Bevölkerungsgruppen helfen, eine vielfältige Gesellschaft zukunftsfähig zu gestalten und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Sog. „Dritte Orte" – neben Familie und Beruf – verstehen sich somit als Keimzelle von Sozialität und Demokratie.

II. Eckpunkte des Förderprogramms „Dritte Orte“

Freiwillige finanzielle Leistungen der Stadt Köln ermöglichen in Köln neben 40 Interkulturellen Zentren auch 14 Bürgerzentren in freier (10) und städtischer (4) Trägerschaft und sieben Bürgerbegegnungsstätten. Diese nicht-kommerziellen, niederschwelligen Orte der Teilhabe, der Begegnung und des bürgerschaftlichen Engagements sind insbesondere in Zeiten zunehmender Vereinzelung und sozialer Segregation von herausgehobener Bedeutung. Ihre Bildungs-, Kultur- und sozialen Angebote sind intergenerativ, interkulturell und inklusiv gestaltet. Der Bedarf an Einrichtungen dieser Art wird unter Berücksichtigung des sozialräumlichen Wirkungskreises bereits bestehender Begegnungsräume und der sonstigen örtlichen sozialen Infrastruktur (Familien-/ Jugendeinrichtungen, Interkulturelle Zentren etc.) ermittelt.

Die politischen Veränderungsnachweise 2019 und 2020 für das Haushaltsjahr 2021 sehen zusätzliche Teilansätze vor:

- „Betriebskostenzuschüsse für Bürgerbegegnungsstätten und soziokulturelle Nutzer in den Stadtteilen“ in Höhe von 200.000 Euro
- „Betriebskostenzuschüsse für Bürgerbegegnungsstätten und soziokulturelle Nutzer“ in Höhe von 150.000 Euro

  Hinweis: Vorgenannte Zuschüsse sind nicht in der mittelfristigen Finanzplanung (MifriFi) der Stadt Köln berücksichtigt.

- „Baukostenzuschüsse für Bürger- und Vereinseinrichtungen (ohne Sport)“ in Höhe von 350.000 Euro (MifriFi)
- „Zuschüsse Bürgervereine für Instandsetzung, Renovierung und kleinere Anschaffungen (ohne Sport)“ in Höhe von 50.000 Euro (MifriFi).

Diese zusätzlichen Mittel schaffen die Voraussetzung für eine Stärkung und Erweiterung der sozialen Infrastruktur in Köln (sog. Bürgerbegegnungsstätten*plus*).

Im Zuge der von der Oberbürgermeisterin initiierten stadtweiten Standardisierung des Fördermittelmanagements ist den politischen Gremien ein fachspezifisches Förderprogramm zur Beschlussfassung vorzulegen, das die mit der Bereitstellung von Fördermitteln verknüpften Wirkungsziele, Förderzugänge und die formale Abwicklung des Förderverfahrens nachvollziehbar beschreibt. Verwiesen wird zudem auf den Beschluss des Finanzausschusses vom 07.09.2020 zu Dringlichkeitsantrag AN/1214/2020 (Anlage 3).

Drei-Säulen-Modell des Förderprogramms „Dritte Orte“:

1. Bürgerzentren („Kölner Elf“)

Die Kölner Bürgerhäuser und Bürgerzentren sind als sog. „sozial- bzw. soziokulturelle Zentren“ kommunal geförderte Institutionen mit professioneller Arbeitsstruktur (hauptamtliches Personal) und damit Teil des vorsorgenden Sozialstaats. Deren Liegenschaften befinden sich in städtischem Eigentum, werden von der Stadt Köln baulich unterhalten und in Fällen externer Trägerschaft mietzinsfrei zur Verfügung gestellt. Grundlage ihrer Arbeit sind das vom Rat der Stadt Köln 2008 beschlossene Rahmenkonzept der Kölner Bürgerhäuser und Bürgerzentren und jährliche, mit dem Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln verhandelte Zielvereinbarungen. Als fachlicher Qualitätszirkel fungiert der „Arbeitskreis Kölner Bürgerhäuser und Bürgerzentren“. Im Jahr 2004 haben sich die mittlerweile 14 Bürgerzentren unter der Dachmarke „Kölner Elf“ zusammengeschlossen. Die Reichweite der Leistungen der Bürgerzentren erstreckt sich auf den gesamten Stadtbezirk und/oder die Gesamtstadt.

Entscheidungen zu Änderungen dieser Förderung bleiben dem Rat vorbehalten.

2. Bürgerbegegnungsstätten

Neben den Bürgerhäusern und Bürgerzentren existieren in Köln von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement getragene, ebenfalls von Seiten der Stadt Köln über Betriebskostenzuschüsse geförderte sog. „Bürgerbegegnungsstätten". Im Mittelpunkt der Arbeit stehen hier vor allem die Ermöglichung bürgerschaftlicher Kontakte und die Vermietung von Räumlichkeiten an Familien, Gruppen, Vereine und Initiativen. Städtische Liegenschaften werden gemeinnützigen, ehrenamtlich aktiven Vereinen grundsätzlich mietzinsfrei überlassen; Nutzende sollen sich an den Betriebskosten beteiligen.

Entscheidungen zu Änderungen dieser Förderung bleiben dem Ausschuss für Soziales und Senioren nach Vorberatung in der jeweils örtlich zuständigen Bezirksvertretung vorbehalten.

3. Bürgerbegegnungsstätten*plus*

Über Zuschüsse sollen die Schaffung weiterer Begegnungsräume flankiert und Träger nichtkommerzieller Begegnungsinitiativen, die als „Dritte Orte" das gesellschaftliche Miteinander im jeweiligen Stadtteil (und darüber hinaus) beleben und prägen, in ihrem bürgerschaftlichen Engagement für die Kölner Stadtgesellschaft unterstützt werden.

Der Antrag auf Fördermittel ist beim Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln bis zum 30.04. der ausgeschriebenen Förderperiode einzureichen. Sonderregelung in 2021: Anträge können unterjährig gestellt werden; diese werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft.

Antragsberechtigt sind im Vereinsregister eingetragene Vereine.

Die Förderung wird auf der Grundlage der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köln für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit in der ab dem 01.01.2021 gültigen Fassung (Anlagen 2a, 2b) gewährt.

Arten der Förderung:

- Institutionelle Förderung

- Projektförderung (Baukosten-/Technikzuschuss bzw. Projektkostenzuschuss):

  Handlungsfelder (Auswahl): Kultur; Bildung („Lernort"); Partizipation und Teilhabe; Klima- und Umweltschutz; Gesundheit; Stadtentwicklung

Bedarfsgerechte, messbare Ziele und Indikatoren für eine geeignete Wirkungsanalyse werden zwischen den geförderten Institutionen und dem Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln abgestimmt.

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung grundsätzlich einmalig als Zuschuss.

Bauliche Maßnahmen und Technikbeschaffungen werden bis zu einer maximalen Förderhöhe von 50.000 Euro bezuschusst. Begründete Ausnahmen sind zulässig. Gleiches gilt für strukturelle Förderungen. Projektkostenzuschüsse belaufen sich im Einzelfall auf maximal 25.000 Euro.

Die Fördermittelempfangenden bringen einen Eigenanteil in Höhe von 10% in Form von Eigenmitteln, Sachleistungen oder Eigenleistungen ein. Die Höhe der Ausgaben für ehrenamtliche Eigenleistungen ist bis maximal 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben möglich.

Das Förderprogramm „Dritte Orte" wird auf der Website der Stadt Köln veröffentlicht. Über ergänzende mediale Streuung wird zur Antragstellung eingeladen.

III. Finanzierung

Um flexibel auf Förderbedarfe von Antragsberechtigten und Vor-Ort-Bedarfe reagieren zu können, empfiehlt die Verwaltung, die gemäß den politischen Veränderungsnachweisen 2019 und 2020 für das Haushaltsjahr 2021 im Teilergebnisplan 0507, Betrieb, Unterhaltung und Förderung von Bürgerhäusern und –zentren, in der Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen, zur Verfügung stehenden Teilansätze „Betriebskostenzuschüsse für Bürgerbegegnungsstätten und soziokulturelle Nutzer in den Stadtteilen", „Betriebskostenzuschüsse für Bürgerbegegnungsstätten und soziokulturelle Nutzer", „Baukostenzuschüsse für Bürger- und Vereinseinrichtungen (ohne Sport)" und „Zuschüsse Bürgervereine für Instandsetzung, Renovierung und kleinere Anschaffungen (ohne Sport)" zusammenzuführen. Dies ermöglicht der Fachverwaltung, die Mittelabflussplanung bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Vorschlagsliste potentieller Zuwendungsempfänger/innen wird dem Ausschuss für Soziales und Senioren vor Mittelausschüttung zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Inkrafttreten des Förderprogramms „Dritte Orte" sollen in künftigen Haushaltsjahren nicht verausgabte Mittel des Förderprogramms „Dritte Orte" in das nächstfolgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Überdies soll das Förderprogramm ab dem Haushaltsjahr 2022 ff. in Höhe von 750.000 € verstetigt werden (Beschluss des Finanzausschusses vom 07.09.2020, Anlage 3). Die Mittelfristplanung zum Haushaltsplan 2020/2021 stellt selbst jedoch keine gesicherte Aufwandsermächtigung dar. Ob und in welchem Umfang die Fortführung des Förderprogramms über das laufende Haushaltsjahr hinaus sichergestellt werden kann, wird das Dezernat für Soziales, Umwelt, Gesundheit und Wohnen im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2022 ff. prüfen, insbesondere ob innerhalb des zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel ggf. durch Umschichtungen vorgesehen werden können.

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Träger von Bürgerzentren und Bürgerbegegnungsstätten deutlich verschlechtert. Zur Aufrechterhaltung bestehender und Weiterentwicklung vorhandener Angebote ist ein stärkeres städtisches Engagement notwendig. Es handelt sich hier um die Wahrnehmung freiwilliger Leistungen, die der Sicherung bestehender Strukturen dienen. Die Voraussetzungen der Bewirtschaftungsverfügung (gem. Schreiben von II/20/202 vom 25. März 2020) sind somit erfüllt.

Anlagen

Anlage 1:	Förderprogramm „Dritte Orte"
Anlage 2a:	Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köln für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit in der ab 01.01.2021 gültigen Fassung (Vorlagen-Nr. 3224/2020)
Anlage 2b:	„Anlage Honorarsätze"
Anlage 3:	Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses am 07.09.2020